LIVEKOMM
LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Beitrags- und Mitgliedsordnung der Livemusikkommission e.V.

(Beschlossen in auf der Jahresdelegiertenversammlung am 26.09.2025)

Der Livemusikkommission (LiveKomm) e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliedsordnung:

§ 1

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Mitglieder, die eine Musikspielstätte oder ein Festival gemäß der Definition der LiveKomm betreiben, ergibt sich aus dem Anhang „Beitragskategorien“ zu dieser Beitrags- und Mitgliedsordnung.

Eine Einzelmitgliedschaft ist in der Regel nur dann möglich, wenn im Bundesland des Einzelmitglieds keine LiveKomm Netzwerk-Struktur vorhanden ist.

Für Landes- und Regionalverbände, die Mitglied der LiveKomm sind, ergibt sich der Jahresmitgliedsbeitrag anhand der Anzahl der Mitglieder, die eine Musikspielstätte oder ein Festival gemäß der Definition der LiveKomm betreiben. Die Höhe des zur Ermittlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Verbandsmitglieder anzusetzenden Betrages ergibt sich ebenfalls aus dem Anhang „Beitragskategorien“ zu dieser Beitrags- und Mitgliederordnung.

2. Die Meldung der Anzahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliedsverbände regelmäßig zum Ende des Kalenderjahres. Auf der Basis dieser Meldung werden die Mitgliedsbeiträge des Mitgliedsverbands für das nachfolgende Jahr festgesetzt. Erfolgt trotz Erinnerung unter Fristsetzung von 14 Tagen keine Meldung, so ist eine Verdopplung des bisherigen Beitrags möglich, die so lange wirksam ist, bis eine aktualisierte Meldung vorliegt.

3. Die Beitragsrechnungen werden im 1. Quartal des Folgejahres erstellt. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Postanschrift mit einfachem Brief. Wenn das Mitglied nicht widerspricht, kann der Versand der Beitragsrechnung an die zuletzt gemeldete E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Die Aufnahmegebühr von Einzelmitgliedern und neuen Netzwerken beträgt einmalig 70,00 Euro.

§ 2

1. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig. Es ist bis spätestens zum Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das Beitragskonto des Verbandes zu zahlen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Eingangsdatum auf dem Konto des Verbandes. Bei vorzeitigen Ende der Verbandsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

2. Erteilt das Mitglied dem Verband die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verband die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 3

1. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Verbandsausschluss gemäß § 5 der Satzung zu rechnen hat.

§ 4

Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied (Fördermitglied) steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, der jedoch nicht unter dem Mitgliedsbeitrag eines mittleren Clubs der Beitragskategorie 2 liegen darf. Der Betrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom geschäftsführenden Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertreter*innen gemeinsam festgelegt. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Es besteht kein Anspruch auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Anträge auf ermäßigten Beitrag können nur schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung obliegt nur dem geschäftsführenden Vorstand. Mögliche Gründe können z.B. eine drohende Insolvenz, plötzlicher Wegfall von Fördergeldern oder vergleichbares sein.

Sollten interessierte Netzwerke/Spartenverbände eine Mitgliedschaft in die LiveKomm erwägen, jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft finanziell nicht in der Lage sein, so bietet die LiveKomm ein Einstiegsmodell an: 1.Jahr 60%, 2. Jahr 80%, 3. Jahr 100% des jeweils zu zahlenden Mitgliedsbeitrags.

§ 6

Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung und ist ab dem ersten Quartal im Folgejahr (1.1.2026) gültig.

Anhang Beitragskategorien

1. Einzelmitglieder

Der Beitrag für Einzelmitglieder der LiveKomm orientiert sich an der Besucher*innenkapazität der Musikspielstätte.

Kategorie	*	Monatsbeitrag
Kategorie CLUBS		
(1) klein	bei < 500 Besucher*innenkapazität	28,00 €
(2) mittel	bei 501 < 1000 Besucher*innenkapazität (Kategorie mittel groß)	56,00 €
(3) groß	bei 1001 < 2000 Besucher*innenkapazität (Kategorie sehr groß)	84,00 €
Kategorie FESTIVALS		
(4) klein	bei Besucher*innenkapazität bis 1000 (kleine und gemeinnützige Festivals)	28,00 €
(5) mittel	bei Besucher*innenkapazität 1001 < 5000 (mittlere Festivals)	42,00 €
(6) groß	bei Besucher*innenkapazität ab 5001 - 10.000 (große Festivals)	56,00 €
(7) XL	über 10.001 Besucher*innenkapazität (Kategorie sehr groß)	84,00 €

2. Verbandsmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag eines Vereinsmitgliedes ergibt sich aus der Anzahl von Mitgliedern, die eine Musikspielstätte oder ein Festival nach der Definition der LiveKomm betreiben und wie oben (siehe § 1) beschrieben, zum Jahresende gemeldet werden müssen.

Je entsprechender Musikspielstätte im Netzwerk ist ein anteiliger Beitrag in Höhe von 10,75 je Monat zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Summe der hiernach berechneten anteiligen Beiträge. Eine Unterscheidung nach Größe oder Kapazität wird nicht vorgenommen.

Definitionen Musikclub & Musikfestivals

Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) versteht unter Musikspielstätte zum einen, einen Ort musikalischer Prägung, der mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem U-K Tarif der GEMA (für Live-Konzerte) abrechnet. Die Besucher*innenkapazität beträgt maximal 2.000 Personen. Treten in der Musikspielstätte überwiegend DJs auf, so muss die Mehrzahl der Veranstaltungen durch “künstlerische DJ’s”, das sind DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben, bestritten werden. Entscheidend ist, dass es sich bei dem Programm der Musikspielstätte um ein durch den/die Betreiber:in kuratiertes Programm handelt, bei dem der jeweils auftretende Künstler*innen oder DJ im Fokus des Publikumsinteresses sowie der veranstaltungsbezogenen Kommunikation steht. Diskotheken mit einem lediglich unter einem Motto oder Regelöffnungstag betriebenen Programm, bei dem der soziales Austausch der Besucher*innen im Vordergrund steht, sind ausdrücklich nicht zur Mitgliedschaft berechtigt

Neben den oben beschrieben "Clubs" zählt auch der Großteil der kleinen und mittelgroßen Festivals als Musikspielstätte. Es gibt eine große Themengleichheit zwischen Clubs und Festivals und auch die Ansprechpartner*innen unterscheiden sich häufig nicht voneinander (z.B. GEMA, KSK, Lärmschutz, Anwohner*innen, (Bühnen)Baurecht, Parkplätze, Gebietsschutz, Nachwuchsförderung, etc.). Zudem haben Festivals meist auch identische Spielstätten (feste Orte), die wiederholt bespielt werden. Kleine und mittlere Festivals haben mindestens max. 30.000 Besucher*innen pro Tag. Sogenannte "Umsonst & Draussen Festivals" sollen ohne Besucher*innenobergrenze aufgenommen werden. Zur Abgrenzung zu Stadtfesten u. ä. sollen mindestens 51% der gebuchten Künstler*nnen mit eigenen Songs oder künstlerische DJs auftreten. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung muss eindeutig dem Charakter eines Live-Musik-Festivals mit oder ohne Eintritt entsprechen und sich so deutlich von Orts- oder Stadtteilfesten bzw. Volksfesten unterscheiden. D.h. insbesondere, dass Versorgungsstände (Essen und Trinken), allgemeiner Warenhandel (über Merchandising hinaus) sowie Kinder- und Familienunterhaltungsangebote (u.a. kein Schausteller*innen- bzw. Kirmescharakter) in einer angemessenen und typischen Relation zu einem üblichen Live-Musik-Festival stehen müssen. Festivals, die in die vorherige Definition NICHT passen, können vom Vorstand auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.